

**Gebührensatzung zur Satzung über die  
Entsorgung von Grundstücksentwässerungs-  
anlagen vom 22. Juni 1989**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW Seite 666 ) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GVNW Seite 458 ), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GVNW Seite 712 ) in der derzeit gültigen Fassung und des § 9 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen hat der Rat der Gemeinde Alfter am 22.06.1989 folgende Satzung beschlossen: ( in der Fassung der 1. Änderung vom 23.12.1991, der 2. Änderung vom 15.12.1993, der 3. Änderung vom 15.12.1995, der 4. Änderung vom 11.12.1998, der 5. Änderung vom 13.11.2001

**§ 1**

**Gegenstand der Gebührenpflicht**

Gebührenpflichtig ist die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtung zur Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.

**§ 2**

**Gebührenmaßstab und Erstattungsanspruch**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.
- (2) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abgefahrenen Grubeninhalts zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gemäß §§ 4 und 5 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

**§ 3**

**Benutzungsgebühr**

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, für

- a) Kleinkläranlagen beträgt 31,18 EUR abgefahrenen Grubeninhalts;
- b) abflußlose Gruben beträgt 28,63 EUR abgefahrenen Grubeninhalts.

**§ 4**

**Entstehung der Gebührenpflicht, Gebührenpflichtiger,  
Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.

- (2) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage, Eigentümer eines an die Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Den Eigentumswechsel (Nutzungswechsel) hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.